

ALLGEMEINE VORPRÜFUNG DES EINZELFALLS

Zum Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser aus dem TB Haidenburg der Gemeinde Aldersbach

Gemäß dem UVP-Gesetz in der aktuellen Fassung (Fassung seit 29.07.2017) wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zum Wasserrechtsantrag der Gemeinde Aldersbach durchgeführt. Im Folgenden sind die Merkmale und die davon ausgehenden Wirkungen beschrieben.

() Merkmale der Vorhaben:

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Im Rahmen des o. g. Wasserrechtsantrages wird die seit bereits mehreren Jahrzehnten bestehende Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen Haidenburg neu beantragt. Aufgrund des gestiegenen Wasserbedarfs soll die bisher genehmigte Entnahme von 180 000 m³/a auf 310 000 m³/a erhöht werden. Es handelt sich um den Tiefbrunnen Haidenburg, der mit einer Tiefe von 159 m GOK Grundwasser aus den Glaukonitsanden/Blättermergeln und vermutlich dem Eggenburg bzw. einer Litoralfazies des Ottnang erschließt. Die weiteren Details zur Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sind in den Antragsunterlagen (Anlage 2: Erläuterung des Vorhabens) beschrieben.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Beim beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Grundwassernutzung eines tieferen Grundwasserleiters. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten ist nicht bekannt.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Bei dem Vorhaben wird eine Grundwasserentnahme (Grundwasserbenutzung) in Höhe von 310.000 m³/a beantragt. Fläche, Boden, Tiere, Pflanzen oder biologische Vielfalt sind nicht betroffen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von §3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Rahmen der Wasseraufbereitung fällt Abwasser in Form von Filtrerrückspülwasser aus der Wasseraufbereitungsanlage an. Die Ableitung des Rückspülwassers ist vom Landratsamt Passau durch die gehobene Erlaubnis vom 13.06.2006 (AZ 641/12-1401801) genehmigt. Die Abwässer werden über ein Absetzbecken auf dem Wasserwerksgelände gereinigt. Dabei anfallendes Überwasser wird über einen Wiesengraben in den Aldersbach eingeleitet. Diese Einleitung steht in Zusammenhang mit der Entnahme, ist jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Sonstige Abfälle werden nicht erzeugt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Durch die beantragte Nutzung entstehen weder Umweltverschmutzung noch Belästigungen.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Die beantragte Nutzung beinhaltet weder das Lagern, den Umgang noch die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen, Gefahrgütern oder radioaktiven Stoffen. Es besteht daher bzgl. verwendeter Stoffe und Technologien kein Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Durch die oben beschriebene Nutzung besteht kein Risiko bzgl. Störfällen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch die beantragte Entnahme bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit.

() Im Weiteren wird der Standort hinsichtlich folgender Kriterien bewertet:

2.1. bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Brunnen liegt im Wasserschutzgebiet Aldersbach. In der näheren Umgebung des Brunnens werden die Flächen überwiegend forstwirtschaftlich genutzt.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Das hydrologische und hydrogeologische System des Gebietes ist in den Antragsunterlagen beschrieben, ebenso die möglichen Auswirkungen der Entnahme sowie die Grundwasserneubildung (Anlage 2: Erläuterung des Vorhabens). Hinsichtlich der übrigen unter Punkt 2.2 genannten Kriterien sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete

Der Brunnen liegt nicht in einem Natura 2000 Gebiet.

2.3.2 Naturschutzgebiete

Der Brunnen liegt nicht in einem Naturschutzgebiet.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente

Der Brunnen liegt nicht in einem Nationalpark oder einem Gebiet mit nationalen Naturmonumenten.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete

Der Brunnen liegt nicht in einem Biosphärenreservat oder Landschaftsschutzgebiet.

2.3.5 Naturdenkmäler

Der Brunnen liegt nicht in einem Gebiet mit Naturdenkmälern.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen

Der Brunnen liegt nicht in einem Gebiet mit geschützten Landschaftsbestandteilen, einschließlich Alleen.

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope

Nordwestlich des Brunnens liegen mehrere kleinere Biotopflächen.

2.3.8 Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete

Der Brunnen liegt im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet Haidenburg. Das Wasserschutzgebiet wurde vom Landratsamt Passau mit Verordnung vom 15.11.1989 festgesetzt.

Der Brunnen liegt nicht in einem Heilquellenschutzgebiet, Risikogebiet, oder Überschwemmungsgebiet.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Dieser Punkt ist nicht betroffen.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte

Aufgrund der Lage des Brunnens ist dieser Punkt nicht betroffen.

2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete

Aufgrund der Lage des Brunnens ist dieser Punkt nicht betroffen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben,
- 3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

() Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen:

Schutzgut Boden:

Veränderungen der Bodenverhältnisse sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten. Aufgrund der hohen Flurabstände von über 30 m sind Auswirkungen auf die Bodenverhältnisse auszuschließen.

Schutzgut Wasser:

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind in Anlage 2 (Erläuterung des Vorhabens, Punkt 7) beschrieben.

Schutzgut Luft/Klima:

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere:

Auswirkungen auf die Tierwelt sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen:

Auswirkungen auf die Vegetation sind aufgrund der hohen Flurabstände von über 30 m nicht zu erwarten (s. auch Schutzgut Boden).

Schutzgut Landschaft:

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter:

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur-/Sachgüter sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgut Mensch:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Velden/Vils, 21.05.2019

Sachverständigenbüro für Grundwasser

Dipl.-Geol. Evi Anders